

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 14. Dezember 1955	Nr. 106
Tag	Inhalt	Seite
8.12. 55	Preisverordnung Nr. 542. — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — .....	905
9.12. 55	Preisverordnung Nr. 543. — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — .....	906
9.12. 55	Preisverordnung Nr. 544. — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für grüne Zichorienwurzeln — .....	915
9.12.55	Anordnung über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse.....	916

#### Preisverordnung Nr. 542.

— Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 8. Dezember 1955

In den vergangenen Jahren und auch im Jahre 1955 hat der größte Teil der Genossenschaft®- und Einzelbauern das Ablieferungssoll in landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorfristig und in voller Höhe erfüllt. Diese Bauern konnten ihre Produktion mit Unterstützung des Staates ständig erhöhen und große Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse frei verkaufen. Zur weiteren Erhöhung der Erträge in der Landwirtschaft und zur besseren Ausnutzung der örtlichen Produktionsreserven werden bei einigen Produkten die Erfassungspreise erhöht. Deshalb wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Erfassungspreise für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse werden erhöht:

1. Getreide
2. Speisehülsenfrüchte
3. Ölfrüchte
4. Faserpflanzen
5. Kartoffeln
6. Zuckerrüben
7. Lebendvieh (ohne Schwein)
8. Schwein
9. Geflügel
10. Milch
11. Eier
12. Wolle
13. Hopfen
14. Zichorienwurzel

(2) Für Saatgut und für Zucht- und Nutzvieh erfolgt eine besondere Regelung.

(3) Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf und der Minister für Lebensmittelindustrie werden ermächtigt, nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Land- und Forstwirtschaft die Einzelheiten der Preisregelung in Preisordnungen festzulegen

#### § 2

Sämtliche Erfassungspreise sind Festpreise. Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.

#### § 3

Die Änderung der Erfassungspreise hat keine Auswirkung auf die bestehenden Verbraucherpreise für Konsumgüter.

#### § 4

Die Erfassungspreise gelten auch für solche Erzeugnisse, die auf das Ablieferungssoll 1956 vor dem 31. Dezember 1955 abgeliefert werden.

#### § 5

Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung des Jahres 1955 und der vorangegangenen Jahre sowie Ablieferungen auf das Ablieferungssoll des Jahres 1955, die im Jahre 1956 erfolgen, werden mit den bisherigen Erfassungspreisen bezahlt.

#### § 6

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Soweit in den nachstehenden Preisordnungen Nr. 543 und 544 nichts anderes festgesetzt ist, treten am 1. Januar 1956 folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Die Preisverordnung Nr. 41 vom 18. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt, in der durch die Preisverordnung Nr. 140 vom 18. August 1948 über Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 41 bedingten Fassung (ZVOBl. Teil PrVOBl. 1948 S. 201).
2. Die Preisverordnung Nr. 255 vom 23. August 1949 über Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 41 in der Fassung der Preisverordnung Nr. 140 vom 18. August 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das der Pflichtablieferung unterliegt (ZVOBl. Teil PrVOBl. 1949 S. 126).
3. Die Preisverordnung Nr. 372 vom 29. Juli 1954 — Verordnung über Erzeugerpreise für Gerste, die der Pflichtablieferung unterliegt — (GBl. S. 660).